

Merkblatt zum Finanzierungsplan

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben.

Personalausgaben

Bitte geben Sie hier das voraussichtliche Arbeitgeberbrutto für das beantragte Personal an.

Sachausgaben

Bitte geben Sie hier die voraussichtlich notwendigen Sachausgaben an, die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt bzw. dem beantragten Personal stehen. Sachausgaben können bis zur Höhe von 15 % der zuwendungsfähigen Personalausgaben angegeben werden.

Finanzierung

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Das heißt, die Summe der Ausgaben muss mit der Summe der Einnahmen inkl. Eigenmittel übereinstimmen.

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal jedoch 60.000 EUR jährlich für eine volle Stelle. Die Zuwendung darf zusammen mit anderen Landesmitteln 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Demnach ist ein Eigenanteil von mindestens 10 % erforderlich.

Eigenanteil

Zum Eigenanteil gehören die Eigenmittel, die kommunalen Mittel, Mittel der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) und sonstige Drittmittel.

Eigenmittel

Zu den Eigenmitteln der Antragstellerin/des Antragstellers gehören die Mittel, die aus dem eigenen Geldvermögen stammen. Zweckungebundene Einnahmen (allgemeine Spenden, Mitgliedsbeiträge, etc.) gehören zu den Eigenmitteln.

Sofern in den Eigenmitteln Mittel aus dem Niedersächsisches Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) enthalten sind, sind diese nicht unter den Eigenmitteln sondern in gesonderter Form unter Mittel der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG) einzutragen.

Kommunale Mittel

Erhalten Sie direkt von der Kommune Mittel für die Migrationsberatung, sind diese hier anzugeben. Ein Nachweis ist erforderlich und nach Erhalt vorzulegen.

Mittel der Finanzhilfe nach dem Niedersächsischen Gesetz zur Förderung der Freien Wohlfahrtspflege (NWohlfFöG)

Das Land gewährt den Spitzenverbänden jährlich eine Finanzhilfe gemäß dem NWohlfFöG. Sofern Sie über ihren Spitzenverband/Dachverband Mittel aus dem NWohlfFöG zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind diese hier einzutragen. Ein formloser Nachweis zur Nachvollziehbarkeit ist vorzulegen.

Sonstige Drittmittel

Hier sind alle sonstigen Mittel, die nicht zu den Eigenmitteln, den kommunalen Mitteln und Landesmitteln gehören, einzutragen. Ein Beispiel: Sie erhalten von einem lokalen Unternehmen eine zweckgebundene Spende für die Migrationsberatung. Ein Nachweis ist erforderlich und nach Erhalt vorzulegen.

Landesanteil

Die Zuwendung beträgt bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal jedoch 60.000 EUR jährlich für eine volle Stelle. Die Zuwendung darf zusammen mit anderen Landesmitteln 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. So sollen indirekte Vollfinanzierungen über das Land vermieden werden. Zu den Landesmitteln gehören insbesondere:

- Mittel aus dem Integrationsfonds
- Beantragte Zuwendung aus Landesmitteln nach der Richtlinie Migrationsberatung

Mittel aus dem Integrationsfonds

Das Land gewährt über die Richtlinie zur Förderung der Bewältigung der aus dem Zuzug Schutzberechtigter entstehenden Herausforderungen (im Folgenden: RL Integrationsfonds) Zuwendungen für Integrationsmaßnahmen niedersächsischer Kommunen, die aufgrund einer überproportional hohen Zuwanderung von Schutzberechtigten einen besonders großen Teil der Integrationsarbeit des Landes zu tragen haben.¹

Zuwendungsempfänger sind niedersächsische Kommunen. Diese stellen bei den Ämtern für regionale Landesentwicklung einen Antrag auf Gewährung von Zuwendungen über die RL Integrationsfonds.

In den Anträgen zur Richtlinie Integrationsfonds werden häufig auch die Maßnahmen und die entsprechende Finanzierung, die über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Migrationsberatung in Niedersachsen (RL Migrationsberatung) beantragt worden sind, miteinkalkuliert. Um Doppelförderungen zu vermeiden, sind in beiden Finanzierungsplänen, das heißt sowohl im Antrag zur RL Integrationsfonds als auch im Antrag zur RL Migrationsberatung, die entsprechenden Ausgaben, Zuwendungen und Eigenanteile zu berücksichtigen.

Der Integrationsfonds wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt. Das heißt die jeweils auf die Migrationsberatung entfallenden Anteile gliedern sich auf in

- Mittel aus dem Integrationsfonds als Landesmittel und
- dem Eigenanteil der Kommune als kommunale Mittel.

Bitte stimmen Sie sich mit der Kommune bezüglich der Anteile ab. Wichtig ist die Nachvollziehbarkeit. Hierfür sind folgende Daten aus dem Antrag zur Richtlinie Integrationsfonds erforderlich, die bei der Kommune anzufragen sind:

¹ https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/s2b/page/fpvorisprod.psm1?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=2&numberofresults=4&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVND-VVND000042717&doc.part=F&doc.price=0.0#focuspoint

- Gesamtausgaben
- die Ausgaben, die der Migrationsberatung im Sinne der Richtlinie Migrationsberatung zuzurechnen sind
- Gesamteigenmittel der Kommune
- Beantragte Gesamtzuwendung über die RL Integrationsfonds

Auch kann ein entsprechender Auszug aus dem Antrag der Kommune zur RL Integrationsfonds vorgelegt werden.

Andere Landesmittel

Sofern Sie noch andere Landesmittel über eine Weiterleitung oder direkt erhalten, sind diese hier anzugeben.

Beantragte Zuwendung aus Landesmitteln nach der Richtlinie Migrationsberatung

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil der Antragstellerin/des Antragstellers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Bitte geben Sie hier die Zuwendung, die Sie nach der Richtlinie Migrationsberatung beantragen, an. Die Förderhöchstgrenzen (siehe Finanzierung oben) sind zu beachten.

Sie sind mit Abgabe des Antrages verpflichtet sämtliche Änderungen, die den Finanzierungsplan betreffen, unverzüglich mitzuteilen.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich gerne an die Ihnen bekannten Personen für die Zuwendungsabwicklung.